

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 91/12 S

L 12 AS 1318/12 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 630/12 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2012 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 17. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Sozialgericht Karlsruhe (SG) hat es abgelehnt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Antragsgegner zur Übernahme von Kosten der Antragstellerin für die Anmietung eines Transporters sowie für Benzin nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) zu verpflichten (*Beschluss vom 16.3.2012*). Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des SG als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 17.4.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.4.2012 gegen den vorgenannten Beschluss beim LSG Beschwerde eingelegt. Das Schreiben ist an das Bundessozialgericht weitergeleitet worden und hier am 18.5.2012 eingegangen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 17.4.2012 ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

